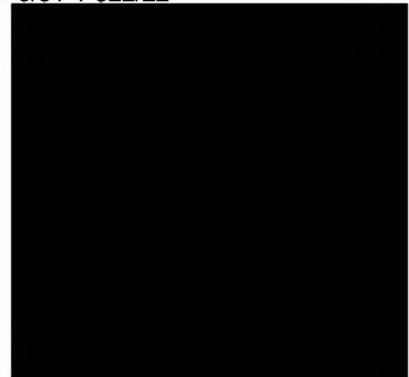




Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems
Gegen Postzustellungsurkunde

Aktenzeichen:
6/61-1-822/22



ab 14.11.
Wm

11.11.2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung einer Windenergieanlage Enercon E-53 in der Gemarkung Berndroth,
Flur 1, Flurstück 29**

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 01.07.2011, Az.: 6/61-1-203/10
hier: Ihr Antrag auf abweichenden Betrieb nach § 31 k BImSchG vom 18.10.2022**

Änderungsbescheid zur Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-53,
Nennleistung 800 KW, Nabenhöhe 73 m, Rotordurchmesser 53 m, in der Gemarkung
Berndroth, Flur 1, Flurstück 29 vom 01.07.2011

Mit v. g. Genehmigungsbescheid wurde gemäß §§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor
schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütte-
rungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG) vom 26.09.2002
(BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 1 des Anhangs zur 4. Bundes-
Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV-, jeweils in der aktuell gültigen Fassung –
vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter – der



die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vorgenannten Windenergiean-
lage, wie oben näher beschrieben, erteilt.

Besuchszeiten:
montags-freitags
8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung
Dienstgebäude : Insel Silberau ♦ 56130 Bad Ems

e-mail:
referat61@rhein-lahn.rlp.de
Internet:
<http://www.rhein-lahn-info.de>

Konten der Kreiskasse:
Nassauische Sparkasse Bad Ems Nr. 552 052 900 (BLZ 510 500 15)
Dresdner Bank Bad Ems Nr. 674 535 000 (BLZ 570 800 70)
Volksbank Rhein-Lahn e.G. Nr. 200 475 801 (BLZ 570 928 00)
Postgiroamt Frankfurt Nr. 23 74- 604 (BLZ 500 100 60)

Aufgrund Ihres Antrages vom 18.10.2022 sowie des § 31 k BImSchG zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2011 und Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 19.10.2022 wird die Genehmigung vom 01.07.2011 wie nachfolgend dargestellt geändert:

Die Nebenbestimmung Nr. 2.8.2 wird wie folgt gefasst:

Befristet bis zum 15.04.2023 darf die WEA in der Nacht von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Schalleistungspegel bis max. 102 dB(A) betrieben werden. Der beantragte Betrieb im Betriebsmodus Betrieb I (800 kW) mit einem Schalleistungspegel von 100,9 dB(A) ist daher zulässig.

Weiterhin wird die in den Nebenbestimmungen Nr. 2.8.5 und 2.8.6 vorgesehene zeitliche Beschränkung des Schattenwurfs befristet bis zum 15.04.2023 außer Vollzug gesetzt.

Mit Ablauf des 15.04.2023 treten die bisherigen Nebenbestimmungen, wie im Bescheid vom 01.07.2011 festgesetzt, wieder in Kraft. Sollte die Gasmangellage vor dem 15.04.2023 beendet sein, treten die Nebenbestimmungen bereits zum Ablauf des letzten Tages des auf die Aufhebung folgenden Quartals wieder in Kraft (siehe untenstehende Erläuterungen).

Erläuterungen:

Bei Vorliegen der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Art. 8 Abs. 2b und Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, die durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für die Wirtschaft und Klimaschutz soll die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers nach § 31 k Abs. 1 BImSchG Abweichungen von einzelnen in der Genehmigung enthaltenen Anforderungen an die Geräusche zur Nachtzeit sowie an die optischen Immissionen der Windenergie zulassen.

Die Abweichungen sollen zugelassen werden, um die Strommenge einer Windenergieanlage zu erhöhen, deren Betriebszeit zur Verminderung oder Vermeidung von Schattenwurf beschränkt ist oder um die Leistung oder Strommenge einer Windenergieanlage in der Nachtzeit zu erhöhen, soweit sich der Schallpegel der Anlage in der Zeit um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöht.

Die Zulassung der Abweichung ist gem. § 31 k Abs. 4 BImSchG bis zum 15.4.2023 befristet. Hebt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Alarmstufe oder Notfallstufe vor dem 15.04.2023 auf, endet die Zulassung der Abweichungen bereits zum Ablauf des letzten Tages des auf die Aufhebung folgenden Quartals.

Kostenfestsetzung:

Gemäß § 2 des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 13.06.2017 (GVBl. S 106) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über